



AZ L-15. 431-03.01/136

**ANTRAG Nr. 40/14**  
nach § 17 GeschO

Betr.: **Zuführung Erträge Evang. Versorgungsstiftung 2013**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode verzichtet nach § 2 Abs. 3 a des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg auf die sofortige wie auch eine spätere Ausschüttung des Anteils der Gesamtheit der Kirchengemeinden der direkt zugeordneten Zinserträge 2013 in Höhe von 4 663 984,56 € aus der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg und bittet den Oberkirchenrat, diese Erträge dem Stamm des Vermögens zuzuführen. Die Ertragsanteile aus der Vermietung der Immobilie Augustenstraße 124, Stuttgart, des Jahres 2013 werden ausnahmsweise nicht dem Stamm des Vermögens zugeführt sondern der Substanzerhaltungsrücklage für durchzuführende Brandschutzmaßnahmen 2014 zugeführt.

Stuttgart, 2. Oktober 2014